

## Merkblatt

### **Gesuch um Verlängerung oder (zeitlich befristete) Neuausstellung der Ausbildungsbestätigung**

Nach revidierter Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) vom 01.07.2022 sieht diese im Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe h vor, dass die Kantone zur Vermeidung von Härtefällen individuelle, begründete Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen können. Gemäss Entscheid der Kommission Qualitätssicherung (KQS) vom 15.06.2022 haben die Kantone diese Aufgabe an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) übertragen.

Eine Ausbildungsbestätigung kann nur einmal pro Kategorie und Chauffeur ausgestellt werden. Ein Begehren um eine Verlängerung oder eine (zeitlich befristete) Neuausstellung der Ausbildungsbestätigung muss in Form eines Gesuchs an die asa gestellt werden.

Das Gesuch kann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe unten) per E-Mail oder per Post eingereicht werden: E-Mail: [czv@asa.ch](mailto:czv@asa.ch) / Postadresse: asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern

### **Verlängerung oder Neuausstellung der Ausbildungsbestätigung**

Wenn der Chauffeur aufgrund einer Krankheit oder infolge eines Unfalls arbeitsunfähig war und nicht vollumfänglich von der Ausbildungsbestätigung profitieren konnte, kann diese im Sinne eines Härtefalls entsprechend verlängert oder neuausgestellt werden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Schriftliche Begründung / Sachverhalt
- Information, ab welchem Zeitpunkt Arbeitsfähigkeit wieder 100% beträgt
- Kopien
  - Führerausweis (Vorder- und Rückseite)
  - Noch gültige oder abgelaufene Ausbildungsbestätigung
  - Arztzeugnis(se)
  - Unfallschein
  - Weitere relevante Unterlagen

### **Verrechnung und Dauer**

Für die Überprüfung des Gesuchs verrechnen wir CHF 140.-

Die Dauer der Überprüfung beträgt ca. 6 Wochen. Der Gesuchsteller wird per E-Mail oder per Post über den Entscheid informiert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Akzeptieren Gesuchsteller/innen Entscheide der asa-Geschäftsstelle nicht, kann eine Beschwerde innert 30 Tagen an die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons gerichtet werden. Für den weiteren Verlauf der Beschwerde kommt dann das kantonale Recht zur Anwendung.